

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
FÜR DAS AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG
LEINE-WESER**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim, 3.6.2020
Az: Herten – 611 Lathwehren 06/4-/20
Telefon 05121/6970-139

Vereinfachte Flurbereinigung Lathwehren

In der vereinfachten Flurbereinigung Lathwehren, Region Hannover 216, ist die Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Abs. 4, Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser aufgestellt worden. Die Plangenehmigung erfolgte mit Datum vom 1.8.2019.

Die Planänderung Nr. 1 wurde zuvor mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Die Umweltauswirkungen wurden im Zuge der Planaufstellung bewertet. Den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

Der Plangenehmigungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage der §§ 2 und 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, sowie die geänderte Fassung des Planes liegen für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Rathaus der Stadt Seelze (Zimmer 206), Rathausplatz 1, 30926 Seelze zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover unter www.hannover.de/bekanntmachungen eingesehen werden. Des Weiteren können die Unterlagen im Internet auf der folgenden Webseite eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit nach § 2 UmwRG durch Vereinigungen i.S. von §§ 2 und 3 UmwRG und nach § 4 Abs. 3 für Beteiligte nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird hingewiesen. Die Ausschlusswirkung nach §§ 2 Abs. 2 und 3 UmwRG ist zu beachten.

Im Auftrag Herten

Hannover, den 4. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Schulz
